

# **BGer 6B 420/2013 vom 17. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_420\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_420_2013)

FR: TF 6B 420/2013 du 17 février 2014

IT: TF 6B 420/2013 del 17 febbraio 2014

## **Regeste**

Einstellung der Untersuchung (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich , Florhofgasse 2, 8001 Zürich,

### **E. 2**

Der Privatkläger ist zur Beschwerde legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies verlangt grundsätzlich von ihm, dass er adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht hat. Auf dieses Erfordernis kann bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens verzichtet werden. Indessen ist erforderlich, dass der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegt, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt insoweit strenge Anforderungen. Dies ist nicht erforderlich, wenn man direkt und eindeutig aus den eingeklagten Tatbeständen mögliche Zivilansprüche ableiten kann und ebenso klar ist, dass sich der angefochtene Entscheid auf die rechtliche Beurteilung dieser Zivilansprüche negativ auswirkt ( BGE 127 IV 185 E. 1a).

#### **E. 2.1**

Aus den eingeklagten Tatbeständen lassen sich keine möglichen Zivilansprüche ableiten. Dem angefochtenen Entscheid ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren eine Zivilforderung geltend gemacht hätte. Auch vor Bundesgericht macht er dazu keinerlei Ausführungen. Der Beschwerdeführer kommt seiner Begründungspflicht nicht nach.

#### **E. 2.2**

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG kommt der Person, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zu (siehe Urteile 6B\_413/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3 und 1B\_70/2011 vom 11. Mai 2011 E. 2.2.3; je mit Hinweis). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, sein Strafantragsrecht als solches sei beeinträchtigt worden. Somit kann er auch aus Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG nichts für seine Beschwerdebefugnis ableiten.

#### **E. 2.3**

Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann der Privatkläger die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen. Das erforderliche rechtlich geschützte

Interesse ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ) ergibt sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Als Partei des kantonalen Verfahrens kann er unter anderem die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bedeutet. Unzulässig sind allerdings Rügen, deren Beurteilung von der Prüfung in der Sache nicht getrennt werden kann und die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen ( BGE 136 IV 41 E. 1.4; 135 II 430 E. 3.2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht zwar eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend (Beschwerde S. 2 f.). Zur Begründung kritisiert er indessen ausschliesslich den Entscheid in der Sache, weshalb auf die Rüge nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit ( Art. 64 BGG ) abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.